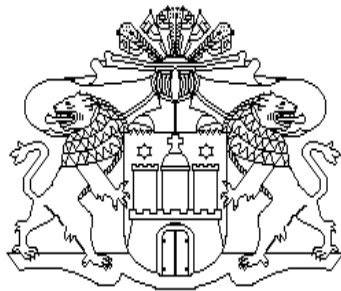


GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2018



**Hanseatisches Oberlandesgericht
Hamburg**

I n h a l t

Rdnr.:		Seite
100	Präsidium des HansOLG	3
101	Fernsprechanschlüsse	4
102	Senate des HansOLG	5
201 - 217	Zivil- und Familiensenate Besetzung und Zuständigkeit	7 ff.
301 - 307	Strafsenate (Senate für Bußgeldsachen) Besetzung und Zuständigkeit	32 ff.
308	Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts	39
401	2. Kartellsenat (<i>Anm.:</i> 1. Kartellsenat = 3. Zivilsenat)	40
402 f.	Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	41f.
404	Vergabesenat	43
405	Senat für Baulandsachen	44
406	Senat für Notarsachen	45
500 - 509	Vertretung in den Senaten	46 ff.
510	Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern	50
511	Güterichter	50
512	Ergänzungsrichter	50 f.
601	Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen	52
602	Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate	52 f.
603	Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen	54
Verteilung der Zivilsachen im Turnus		
701	Grundsätze	55 f.
702	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	56 ff.
703	Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes	58
704	Anrechnung auf den Turnus	58
705	Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln	58
706	Abweichungen vom Turnus	59 ff.
707	Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen	62
708	Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen	62
709	Behandlung falsch eingetragener Eingänge	62f.
Verteilung der Familiensachen		
710	Grundsätze	64
711	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	64 f.
712	Anrechnung auf den Turnus	65
713	Abweichungen vom Turnus	65 f.
Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus		
714 f.	Zuständigkeit bei Vorbefassung	66 f.
716 f.	Anrechnung auf den Turnus	68
718	Anrechnung auf den Turnus	68f.
800	Allgemeine Richtlinien	70 f.
900 ff.	Anhang zum Geschäftsverteilungsplan	72 f.

Randnummern

100

**P r ä s i d i u m
des Hanseatischen Oberlandesgerichts**

Präsidentin des HOLG	Andreß
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Buchholz
Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Vorsitzender Richter am OLG	Schmidt
Richterin am OLG	Dr. H. Bruns
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum
Richterin am OLG	Dr. Reimers-Zocher
Richterin am OLG	Schaps-Hardt

Sammelnummer:

Justizbehörden in Hamburg

42828 - 0

Vorwahlnummer des

Hanseatischen Oberlandesgerichts: 42843-

	Zimmer	Nebenstelle
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Andreß	227	2001 / 2003
Chefsekretärin R. Bartels	228	2003 / 2001
Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Christensen	234	2002 / 2004
Erste Sekretärin M. Grebin	228	3003
Präsidialrichterin, Richterin am Oberlandesgericht Kaufmann <i>Vertretung:</i> Richterin am Landgericht Witt	222/223a 135b	3017 4099
Geschäftsleiterin, Justizrätin Konitzer	221	2005
Präsidialgeschäftsstelle	232	2007
Bibliothek	203	2011
Vergabe der Kennziffern Zivil- und Familiensachen Strafsachen	217a 105	2957 2024
Vorsitzende des Richterrats, Richterin am Oberlandesgericht Ahmad-Hayee	315 a/b	2038
Vorsitzende des Personalrats, Justizamtsrätin Rieck	1c	3285

102

Es bestehen:

17 Zivilsenate,
darunter

5 Senate für Familiensachen
1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Zivilsenat
1 auch als Kartellsenat tätiger Zivilsenat
2 auch als Bank- und Finanzsenate tätige Zivilsenate
2 auch als Bausenate tätige Zivilsenate
1 auch als Heilbehandlungssenat tätiger Zivilsenat
4 auch als Versicherungssenate tätige Zivilsenate

7 Strafsenate,
darunter

4 Senate für Bußgeldsachen
1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Strafsenat

1 weiterer Kartellsenat

2 Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1 Vergabesenat

1 Senat für Baulandsachen

1 Senat für Notarsachen

200

Die bei den Senatsbesetzungen ausgewiesenen Bruchteile (Rdnrn. 201 - 217, 301 - 307, 401 - 406) geben den gesamten Rechtsprechungsanteil wieder.

201

1. Zivilsenat
(zugleich Heilbehandlungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 3 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Wunsch
Richterin am OLG	Dr. Stephani (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Bruns

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle:	Zi. 130	Tel. 42843.2086
-------------------------	----------------	------------------------

- I. Der 1. Zivilsenat ist Heilbehandlungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 3 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen.

- II. **Der 1. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten, in denen
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft,
 - b) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen RechtsPartei sind. Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der Senat zuständig, wenn die Dauer von Verfahren des 14. bzw. 15. Zivilsenats Verfahrensgegenstand ist, oder der 14. bzw. 15. Zivilsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

2. Enteignungssachen,

3. Streitigkeiten aus dem Landesbeschaffungsgesetz,

4. Streitigkeiten über Ansprüche aus sonstiger medizinischer Behandlung von Patienten bei stationärer oder ambulanter Behandlung im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe wie (Zahn-)Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen, Masseur

und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, hingegen nicht Apotheker, Veterinärmediziner sowie die Erbringer reiner Pflege- und Betreuungsleistungen.

5. Anträge nach § 104 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO),
6. Anträge nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
7. Anträge nach § 113 GVG (Amtsenthebung von Handelsrichtern),
8. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Bundesseuchengesetz,
9. Streitigkeiten nach §§ 19, 42 und 62 BNotO,
10. Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts.

2. Zivilsenat
(zugleich 2. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vizepräsident des OLG	Dr. Christensen (zu 1/2)
Richter am OLG	Tiemann (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Albrecht (zu 1/2)
Richter am OLG	N.N.
Richterin am AG	Barnard (zu 80%)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 137 Tel. 42843.2310

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist,
2. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 3 zuständig ist,
3. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwältinnen oder Regresse gegen Rechtsanwältinnen in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
4. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG, wenn die Beschwerde ein Verfahren des 4. Senats für Familiensachen betrifft,
5. Streitigkeiten aus dem Erbrecht,
6. a) Angelegenheiten - auch Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, einschließlich der Verfahren nach Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 6., 11. oder 13. Zivilsenat zuständig sind,
b) Beschwerden in Wohnungseigentumssachen,
c) Adoptionssachen (§ 186 FamFG) und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342-373 FamFG), Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 4 und 5 FamFG, Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410-414

FamFG), Personenstandssachen (Art. 12 FGG-RG), Verschollenheitssachen (Art. 55 FGG-RG), Beschwerden gem. § 156 Kostenordnung sowie sonstige Verfahren, für die auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird,

7. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 5, 46 FGG, § 5 FamFG; ferner Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO und Rechtshilfestreitigkeiten, soweit ein Familiengericht beteiligt ist; ferner Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO, soweit sowohl der 6. Zivilsenat als auch der 11. Zivilsenat an dem Zuständigkeitsstreit beteiligt sind,
8. Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG, Art. 7 § 1 FamRÄndG, § 107 FamFG), soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 7 zuständig ist,
9. Verfahren betreffend Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG (vgl. Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841).

3. Zivilsenat (zugleich 1. Kartellsenat)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Schmidt
Richterin am OLG	Terschlüssen (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Billhardt
Richterin am OLG	Schwarz (zu 1/2)
Richter am Amtsgericht	Sankol (bis 31.01.18)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 109 Tel. 42843.2062

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und zwar für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten auf den Gebieten der Werbung und des Vertriebs betreffend Arznei-, Heil- und Nahrungsergänzungsmittel sowie Lebensmittel einschließlich diätetischer Lebensmittel i.S. der DiätV, und zwar hinsichtlich der Lebensmittel, soweit die Ansprüche auch auf lebensmittelrechtliche und/oder lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Bestimmungen gestützt werden,
 - b) Markenrecht, und zwar markenrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der Parallelimporte,
 - c) Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - d) Arbeitnehmererfindungen,
 - e) Sorten- und Saatgutgesetze,
2. die in § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen, soweit diese nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise davon abhängt. Dem 1. Kartellsenat werden außer-

dem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages bzw. den Artikeln 101 und 102 AEUV stehen; die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich,

3. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 1:
 - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
 - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.
4. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 203 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.

4. Zivilsenat
(zugleich Bausenat i.S.v. § 119 a Ziff. 2 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Scholz (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Selow (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Steffens (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Theege (zu 1/6)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 129b Tel. 42843.2089

- I. Der 4. Zivilsenat ist Bausenat im Sinne von § 119 a Ziff. 2 GVG. Als solcher ist er – nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 2 – zuständig für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
- II. **Der 4. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
1. Streitigkeiten aus Mietverträgen und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume und Grundstücke, nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 3,
 2. Streitigkeiten, welche die Festsetzung des Erbbauzinses betreffen, nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 3,
 3. Beschwerden in Kostensachen und Erinnerungen in Kostensachen der Zivilsenate und des Kartellsenats sowie Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen in Zivilsachen nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 3, jedoch mit Ausnahme der Fälle,
 - a) in denen die Zuständigkeit des 2., 11. oder 13. Zivilsenats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist,
 - b) in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung oder ein Senat für Familiensachen zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
 - c) in denen es sich um die Wertfestsetzung für Verfahren handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist,
 - d) in denen ein anderer Zivilsenat den Zeugen oder Sachverständigen herangezogen hat; zur gerichtlichen Festsetzung nach § 16 ZuSEntschG,

§ 4 JVEG ist stets der Senat berufen, der die Heranziehung verfügt hat,

- e) in denen es sich um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe handelt; wird die Festsetzung der dem beigeordneten Anwalt zu gewährenden Vergütung (§ 128 BRAGO, §§ 55 Abs. 2, 56 RVG) angefochten, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. bzw. 8. Zivilsenats.

5. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Steeneck
Richter am OLG	Rieger (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Maatsch
Richterin am OLG	Ahmad-Hayee (zu 1/2)
Richterin am LG	Becker

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 109 Tel. 42843.2429

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Urheberrechtsschutz einschließlich Halbleiterschutz und einschließlich der Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG,
 - b) Verlagsrecht einschließlich Buchpreisbindung,
 - c) Geschmacksmusterrecht und Designschutz,
2. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 1:
 - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
 - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.

6. Zivilsenat
(zugleich Schifffahrtsobergericht)
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Buchholz
Richterin am OLG	Agger (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Hinrichs

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 132 Tel. 42843.4645

-
- I. Der 6. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich
 1. um Streitigkeiten aus Seeversicherung oder aus Versicherungsverträgen handelt, in denen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen – ADS – vereinbart worden sind,
 2. um Streitigkeiten über Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für Speditions-, Lager- und Frachtgeschäfte handelt.

 - II. **Der 6. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen,
 2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören, und sonstige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Binnenschifffahrtsrecht,
 3. Wertpapierbereinigungssachen,
 4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Sachen,
 - a) die der 3. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziffn. 1 bis 3 bearbeitet,
 - b) die der 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,

- c) die der 7. Zivilsenat gemäß Rdnr. 207 Ziff. 3 bearbeitet,
- d) die gemäß Rdnr. 603 bei einem Senat zusammengefasst sind,
- e) die gem. Rdnr. 710 Abs. 2 die Familiensenate bearbeiten.

Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen von Zwangsvollstreckungsklagen (§§ 767 ff. ZPO) sowie Beschwerden nach der Europäischen Kontenpfändungs-VO (EU-VO Nr. 655/2014) werden von dieser Regelung nicht erfasst.

5. Beschwerden in Aufgebots-, Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nr. 2 FamFG,
6. a) Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
 b) ausländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
 c) inländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
7. sämtliche die Verklarung und die Dispache betreffenden Verfahren,
8. Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung,
9. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und anderen Fahrzeugen einschließlich der Luftbeförderung, soweit nicht der 14. bzw. 15. Zivilsenat nach Rdnrn. 214 Ziff. II bzw. 215 Ziff. II zuständig sind,
10. Streitigkeiten aus Schiffsneubau-, Schiffsreparatur- und Abwrackverträgen sowie aus Schiffsklassifikationsverträgen,
11. Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 2 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes sowie Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes,
12. Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO), soweit nicht ein Familiengericht beteiligt und soweit nicht der 11. Zivilsenat nach Rdnr. 211 Ziff. II 5 zuständig ist; außerdem – in Abweichung von Rdnr. 211 Ziff. II 5 1. Halbsatz – diejenigen Sachen, in denen der Zuständigkeitsstreit den 11. Zivilsenat, nicht aber den 6. Zivilsenat, betrifft. Im letzteren Fall findet eine Anrechnung auf die hälftige Verteilung in Abweichung von Rdnr. 718 Ziff. 1 nicht statt.

7. Zivilsenat
(zugleich 4. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Buske
Richter am OLG	Meyer (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Weyhe
Richter am OLG	Zink
Richterin am LG	Ellerbrock (zu 1/8)
Richterin am LG	Blömer (zu 1/2)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.4648

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere Massenmedien, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Dauer von Verfahren in Familiensachen oder Sachen nach Rdnr. 202 Ziff. 5c Verfahrensgegenstand ist und soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 zuständig ist,
5. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 1 und 2 FamFG, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen nach Rdnr. 202 Ziff. 4 zuständig ist,

6. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zivilprozesssachen, durch die Ablehnungsgesuche, die Richter oder Rechtspfleger betreffen, für unbegründet erklärt werden. Ausgenommen bleiben solche Beschwerden, die Schiedsrichter betreffen. Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen entscheidet der in der Hauptsache zuständige Senat.

8. Zivilsenat
(zugleich Bausenat i.S.v. § 119 a Ziff. 2 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Koch (zu 1/2)
Richterin am OLG	Hye (zu 1/2) (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Schwandt (zu 1/2)
Richterin am LG	Dr. Berghausen (zu 1/2)
Richterin am AG	Dr. Hoffmann (zu 1/8)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 131 Tel. 42843.4940

- I. Der 8. Zivilsenat ist Bausenat im Sinne von § 119 a Ziff. 2 GVG. Als solcher ist er – nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 2 – zuständig für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

- II. **Der 8. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**

Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten, für die der 4. Zivilsenat nach Rdnr. 204 Ziff. II 1, 2 und 3 zuständig ist, nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708 Ziff. 3.

9. Zivilsenat
(zugleich Senat für Entschädigungssachen)
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Ulfers
Richterin am OLG	Schaps-Hardt (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Lippold
Richterin am AG	Cramer (zu 80%) (ab 01.02.2018)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 120 Tel. 42843.2037

- I. Der 9. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. I 1 und 2 oder der 14. Zivilsenat oder 15. Zivilsenat nach den Rdnrn. 214 Ziff. I, 215 Ziff. I zuständig sind.

- II. **Der 9. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Anträge nach § 7 dieses Gesetzes,
 2. Verfahren nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (LPachtG), soweit nicht unter Ziff. 2 erfasst,
 3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um allgemeine Versicherungsbedingungen handelt,
 4. Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

10. Zivilsenat
(zugleich 1. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Präsidentin des OLG	Andreß
Richterin am OLG	Dr. Field (Stellv. d. Vors.) (bis 31.01. 18: zu 3/4)
Richterin am OLG	Hütteroth (zu 6,5/10)
Richterin am OLG	N.N.

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.2077

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit nicht der 3. Zivilsenat nach Rdnr. 203 Ziff. 4, der 5. Zivilsenat nach Rdnr. 205 Ziff. 3 oder der 9. Zivilsenat nach Rdnr. 209 Ziff. 4 zuständig ist,
4. Vereidigung von Richtern.

Der 10. Zivilsenat ist darüber hinaus zuständig für Sachen, für die eine Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt ist.

11. Zivilsenat
(zugleich Bank- und Finanzsenat i.S.v. § 119 a Ziff. 1 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Lauenstein
Richterin am OLG	Dr. Reimers-Zocher (zu 3/4) (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Rehling
Richter am OLG	Dr. Büßer
Richterin am AG	Brehmer (zu 1/2)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4647

- I. Der 11. Zivilsenat ist Bank- und Finanzsenat im Sinne von § 119 a Ziff. 1 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, allerdings nur, soweit ein Finanzdienstleistungsinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 a Satz 1 KWG beteiligt ist. Ist in derselben Rechtssache auch ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG beteiligt, geht die Zuständigkeit des 13. Zivilsenats gemäß Rdnr. 213 Ziff. I vor.
- II. **Der 11. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
1. Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
 2. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie mitbestimmungsrechtliche Fragen zum Gegenstand haben,
 3. a) Verfahren nach § 132 Aktiengesetz,
b) Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 1-3 FamFG,
c) unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nrn. 1, 3-10,15 FamFG,
 4. Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der stillen Gesellschaft, aus den Rechtsgebieten des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes und des Kapitalerhöhungsgesetzes, auch

sofern es sich um entsprechende ausländische Rechtsformen handelt, sowie Streitigkeiten nach § 20 SchVG. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten, die ihren Schwerpunkt im Kapitalanlagerecht haben,

5. jede 2. Sache, für die der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. II 12 zuständig ist sowie diejenigen Sachen, in denen der Zuständigkeitsstreit den 6. Zivilsenat, nicht aber den 11. Zivilsenat, betrifft. Im letzteren Fall findet eine Anrechnung auf die hälftige Verteilung in Abweichung von Rdnr. 718 Ziff. 1 nicht statt.

12. Zivilsenat
(zugleich 3. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum
Richterin am OLG	Tietz (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Lemke
Richterin am OLG	Dr. Tempel-Kromminga (zu 1/2)
Richter am LG	Dr. Köster (zu 1/4)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.4649

Spezialzuständigkeiten:

1. Kindschaftssachen i.S.d. §§ 640 ff. ZPO a.F. und Abstammungssachen nach § 169 FamFG,
2. andere Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziff. 5c (Adoptionssachen) zuständig ist,
3. jede 2. Streitigkeit aus dem Rechtsgebiet, für das der 2. Zivilsenat (2. Familiensenat) nach Rdnr. 202 Ziff. 2 zuständig ist,
4. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familien- einschließlich Abstammungssachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
5. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche auf dem Gebiet des Familienrechts,
6. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 4. Senats für Familiensachen ist, oder der 4. Senat für Familiensachen vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist,
7. Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 23 EGGVG i.V.m. § 1309 BGB).

13. Zivilsenat
(zugleich 5. Senat für Familiensachen)
(zugleich Bank- und Finanzsenat i.S.v. § 119 a Ziff. 1 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Löffler (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	zur Verth
Richterin am OLG	Kaufmann (zu 1/10)
Richter am OLG	Dr. Wantzen (zu 1/4)
Richter am OLG	Dr. Tonner

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle:	Zi. 111	Tel. 42843.2091
	(Zi.138	Tel. 42843.2077)

- I. Der 13. Zivilsenat ist Bank- und Finanzsenat im Sinne von § 119 a Ziff. 1 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, allerdings nur, soweit ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG beteiligt ist.
- II. **Der 13. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Verfahren gem. § 375 Nrn. 11-14, 16 FamFG,
 2. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, sofern sie bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen sind,
 3. Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
 4. Rechtshilfestreitigkeiten in Zivilsachen (§ 159 GVG), soweit kein Familiengericht beteiligt ist,
 5. Grundbuch- und Schiffsregistersachen gem. Art. 36, 39 FGG-RG einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen,
 6. Beschwerden gegen Ordnungsmittel mit Ausnahme derjenigen in Familiensachen und in Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,

7. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die aus den Spruchverfahren erwachsenden Streitigkeiten,
8. Jagdsachen,
9. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind und sofern die Verfahren bis zum 31. Dezember 2017 eingegangen sind.
10. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat.

14. Zivilsenat
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Richterin am OLG	Steinmetz (zu 1/2) (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Lohmann

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4646

- I. Der 14. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich um Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen handelt und soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist.

- II. **Der 14. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten aus Straßenverkehrsunfällen (auch von Fußgängern und auch auf Grund einer Überlassung von Kraftfahrzeugen) und aus Unfällen beim Betriebe einer Eisenbahn oder eines Luftfahrzeugs, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist,
 2. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. II 1, der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 4, der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 oder der 16. bzw. 17. Zivilsenat zuständig sind,
 3. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rdnr. 213 Ziff. II 2 zuständig ist.

15. Zivilsenat
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Richterin am OLG	Greese (zu 1/8) (Stellv. d. Vors.)
Richterin am AG	Dr. Synatschke (zu 1/3)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4646

- I. Der 15. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich um Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen handelt, und zwar für jede 13. Streitigkeit aus diesem Rechtsgebiet.

- II. **Der 15. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**

Jede 13. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 214 Ziff. II 1 zuständig ist sowie für Rechtstreitigkeiten nach Rdnr. 214 Ziff. I und II 1, in denen vor Eingang des Rechtsmittels bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im 14. Zivilsenat eingegangen ist, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

16. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG
Richterin am OLG
Richter am OLG

Klimke
Schlage (Stellv. d. Vors.)
Bruns

Vertreter:

siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle:

Zi. 426 SJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeit:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit gerichtliche Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder die Dauer von Verfahren des 17. Zivilsenats Verfahrensgegenstand sind und soweit nicht der 17. Zivilsenat nach Rdnr. 217 zuständig ist.

17. Zivilsenat**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richter am OLG	Wenske (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Hofer-Bodenburg (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Labe (zu 1/10)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 426 SJG Tel. 42843.1660

Spezialzuständigkeiten:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 16. Zivilsenats bzw. des 2. Strafsenats ist, oder der 2. Strafsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz mit dem jeweiligen Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

301

1. Strafsenat
(zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richter am OLG	Wenske (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Labe (zu 1/10)
Richterin am OLG	Dr. Hofer-Bodenburg (zu 1/2)
Richter am LG	Bostelmann (ab 01.02.2018)
Richterin am LG	Dr. Riede (zu 1/2) (ab 01.02.2018)

Vertreter: 2. Strafsenat, 6. Strafsenat, 5. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge und Rechtsmittel betreffend die internationale Rechtshilfe in Straf- und Geldsanktionssachen sowie die im „Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998“ vom 21. Juni 2002 dem Oberlandesgericht übertragenen Aufgaben,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, wenn das Verfahren vor dem 3. oder 4. Strafsenat anhängig ist oder war.

302

2. Strafsenat
(zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Klimke
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Bruns
Richter am AG	P. Wunsch (bis 28.02.2018)
Richterin am AG	Dr. Sachse (ab 01.02.2018)

Vertreter: 1. Strafsenat, 5. Strafsenat, 6. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeit:

Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138a – c StPO) in den zur Zuständigkeit der Staatsschutzsenate gehörenden Sachen.

3. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Sakuth
Richter am OLG	Dr. von Freier (1. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Meinken (2. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Brauer (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Tonner

Vertreter: 4. Strafsenat, 2. Strafsenat, 1. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen, einschließlich der Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
2. Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO in den vom 3. Strafsenat im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen, einschließlich entsprechender Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
3. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38 a EGGVG,
4. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120 b GVG bezeichneten Sachen,
5. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vor einem anderen Strafsenat eröffnete Sachen, für die der 4. Strafsenat zuständig war,
6. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 4. Strafsenats sowie der ehemaligen Strafsenate 3a und 7.

4. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Taeubner
Richter am OLG	Schubert (1. Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Sperschneider (2. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Maatsch
Richter am OLG	Dr. Lohmann

Vertreter: 3. Strafsenat, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen, einschließlich der Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
2. Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO in den vom 4. Strafsenat im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen, einschließlich entsprechender Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
3. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38 a EGGVG,
4. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120 b GVG bezeichneten Sachen,
5. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vor einem anderen Strafsenat eröffnete Sachen, für die der 3. Strafsenat zuständig war,
6. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 3. Strafsenats.

305

5. Strafsenat
(zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Sakuth
Richter am OLG	Dr. von Freier (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Meinken
Richter am OLG	Brauer (zu 1/2)

Vertreter: 6. Strafsenat, 2. Strafsenat, 1. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Rechtsbeschwerden und Beschwerden in Strafvollzugssachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist.
3. Der 5. Strafsenat ist auch zuständig für Sachen, die nach der Vorbefassungsklausel (Rdnr. 716) in die Zuständigkeit des 3. Strafsenats fallen würden.

6. Strafsenat
(zugleich 4. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Taeubner
Richter am OLG	Schubert (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Sperschneider
Richterin am LG	Witt (zu 1/2)

Vertreter: 5. Strafsenat, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990,
2. Anträge auf Amtsenthebung eines Schöffen (§ 51 GVG),
3. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a-c StPO), soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist,
4. Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören.

307

7. Strafsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Klimke

Richterin am OLG

Schlage (Stellv. d. Vors.)

Richterin am OLG

Agger

1. Vertreterin:

Richterin am OLG

Dr. Field (bis 31.01.2018: nur zu 3/4)

2. Vertreterin:

Richterin am OLG

Steinmetz (zu 1/2)

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts:

Ermittlungsrichter I:	Richter am OLG	Wenske
Ermittlungsrichter II:	Richter am OLG	Bruns

Die Zuteilung erfolgt in der genannten Reihenfolge im Turnus. Die Rdnrn. 714 und 716 bis 717 gelten entsprechend. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beschuldigten verteilt. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

Vertreter:

Die Ermittlungsrichter I und II vertreten sich gegenseitig. Sofern beide verhindert sind, erfolgt die Vertretung wie folgt:

Erste weitere Vertreterin:

Richterin am OLG **Dr. Hofer-Bodenburg** (zu 1/2)

sodann bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am OLG **Dr. Tully**

sodann bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am OLG **Klimke**

in dieser Reihenfolge.

401

2. Kartellsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Schmidt

Richterin am OLG

Dr. Sperschneider (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richterin am OLG

Terschlüssen

Geschäftsstelle:

Zi. 109

Tel. 42843.2062

Zuständigkeit:

Der 2. Kartellsenat ist zuständig für die in § 91 Satz 2 i.V.m. §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezeichneten Sachen.

402

**1. Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen**

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG **Klimke**

Richterliche Beisitzer:

Richterin am OLG **Schlage** (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG **Bruns**

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater **Bernd Lehmann**

Steuerberaterin **Heidi Flügge**

Steuerberaterin **Ute Mascher**

Steuerberater **Manfred Graff**

Steuerberater **Dr. Paul-Herbert Genaust**

Steuerberater **Helmut Grandt**

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

An den 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gelangen
Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

**2. Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen**

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG **Dr. Beckmann**

Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG **Dr. Labe** (zu 1/10) (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG **Dr. Weyhe**

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater **Bernd Lehmann**

Steuerberaterin **Heidi Flügge**

Steuerberaterin **Ute Mascher**

Steuerberater **Manfred Graff**

Steuerberater **Dr. Paul-Herbert Genaust**

Steuerberater **Helmut Grandt**

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

Der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist zuständig für Verfahren nach § 96 StBerG, die durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen worden sind.

404

Vergabesenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Richter am OLG

Richter am OLG

Richterin am OLG

Panten

Dr. Hinrichs (Stellv. d. Vorsitzenden)

Dr. Weyhe

zur Verth

Geschäftsstelle:

Zi. 111

Tel. 42843.2091

Zuständigkeit:

An den Vergabesenat gelangen sofortige Beschwerden nach § 171 GWB.

Senat für Baulandsachen

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG Wunsch

Mitglieder des Oberlandesgerichts:

Richterin am OLG Dr. Stephani (Stellv. d. Vors.)

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Vertreterin: Richterin am OLG | Löffler |
| 2. Vertreterin: Richterin am OLG | Steffens (zu 1/2) |
| 3. Vertreter: Richter am OLG | Dr. Hinrichs |
| 4. Vertreterin: Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2) |

Richterin am OLG Dr. H. Bruns

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Vertreterin: Richterin am OLG | Löffler |
| 2. Vertreterin: Richterin am OLG | Steffens (zu 1/2) |
| 3. Vertreter: Richter am OLG | Dr. Hinrichs |
| 4. Vertreterin: Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2) |

Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts:

Richter am OVG Rigó

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Vertreter: Richter am OVG | Engelhardt |
| 2. Vertreterin: Richterin am OVG | Knierim |
| 3. Vertreterin: Richterin am OVG | Groß |

Richter am OVG Albers

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Vertreter: Richter am OVG | Engelhardt |
| 2. Vertreterin: Richterin am OVG | Knierim |
| 3. Vertreterin: Richterin am OVG | Groß |

Geschäftsstelle:

Zi. 130

Tel. 42843.2086

Zuständigkeit:

An den Senat für Baulandsachen gelangen Streitigkeiten, für die ein Bundes- oder Landesgesetz die Zuständigkeit dieses Senats begründet.

Senat für Notarsachen**Besetzung:****a) Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG	Lauenstein
Stellvertretender Vorsitzender:	
Vorsitzender Richter am OLG	Panten

b) Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG	Dr. Theege
Richter am OLG	Dr. Büßer
1. Stellvertreterin:	
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum
2. Stellvertreterin:	
Richterin am OLG	Schwandt (zu 1/2)

c) Beisitzer aus den Reihen der Notare:

Notar	Dr. Bredthauer
Notar	Dr. Uhlenbrock
Notar	Dr. Tiedemann
Notar	Dr. Bräutigam

Geschäftsstelle:

Zi. 232

Tel. 42843.2007

Zuständigkeit:

An den Senat für Notarsachen gelangen die ihm durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Verfahren.

Vertretung in den Senaten

500

1. In den **Zivilsenaten** vertreten einander:

die Richter des	1. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	8. Zivilsenats,
die Richter des	9. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	10. Zivilsenats und des	13. Zivilsenats,
die Richter des	2. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats.

Die Richter des 7. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats vertreten.

In Sachen aus den Rechtsgebieten, für die der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 3 speziell zuständig ist, werden die Richter des 7. Zivilsenats in erster Linie von den Richtern des 3. Zivilsenats und in zweiter Linie von denjenigen des 14. bzw. 15. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 14. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 15. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats werden durch die Richter des 5. Strafsenats vertreten.

Die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen werden in erster Linie durch die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen werden in erster Linie durch die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 1. **Kartellsenats** vertreten die Richter des 2. Kartellsenats mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden des 2. Kartellsenats, die von Richterinnen am OLG Schlage vertreten wird.

Die Richter des 1. Zivilsenats vertreten die Richter des **Vergabesenats**.

2. Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO vertreten einander:

die Richter des	10. Zivilsenats und des	2. Zivilsenats,
die Richter des	7. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats,
die Richter des	1. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	9. Zivilsenats,
die Richter des	8. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	13. Zivilsenats und des	14. Zivilsenats,
die Richter des	16. Zivilsenats und des	17. Zivilsenats.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen die Richter des 15. Zivilsenats erfolgt die Vertretung durch die Richter des 13. Zivilsenats.

Bei weiterem Vertretungsbedarf gilt im Übrigen die Regelung in Rdnr. 502.

Für die Richter des 1. und 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen, die Richter des 1. und 2. Kartellsenats und die Richter des Vergabesenats verbleibt es in Ablehnungssachen bei den Vertretungsregelungen gemäß Ziff. 1.

501

In **Familien**sachen vertreten einander

die Richter des 1. Familiensenats und des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats und des 3. Familiensenats.

Die Richter des 5. Familiensenats werden durch die Richter des 1. Familiensenats vertreten.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO und § 6 FamFG vertreten

die Richter des 1. Familiensenats die Richter des 2. Familiensenats, die Richter des 4. Familiensenats die Richter des 3. Familiensenats, die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 1. Familiensenats, die Richter des 3. Familiensenats die Richter des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 5. Familiensenats.

502

Ist eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht zu ermöglichen, so kann jeder Zivilsenat die übrigen Zivilsenate und jeder Familiensenat die übrigen Familiensenate in aufsteigender nummernmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Senat, dessen Nummer dem zu vertretenden Senat nachfolgt, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen. Auf den 15. Zivilsenat folgt der 1. Zivilsenat. Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats sind zur Vertretung in Zivilsachen nicht heranzuziehen. Auf den 5. Familiensenat folgt der 1. Familiensenat.

503

Die Richter der Strafsenate werden nach den in den Rdnrn. 301 bis 307 genannten Regelungen und nach der dort genannten Reihenfolge vertreten. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 3. Strafsenats entscheiden abweichend hiervon nach den Richtern des 3. Strafsenats die Richter des 2. Strafsenats. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 4. Strafsenats entscheiden abweichend hiervon nach den Richtern des 4. Strafsenats die Richter des 1. Strafsenats. Sind die Richter des 1. oder 2. Strafsenats verhindert, gilt die Vertretungsregelung in Rdnr. 301 bzw. 302.

504

Sofern die Richter der Strafsenate sich nach Rdnr. 503 nicht gegenseitig vertreten können, werden sie durch

RiinOLG	Kaufmann
RiOLG	Meyer
VRiOLG	Panten

in der genannten Reihenfolge im – auf den Vertretungsfall bezogenen – Turnus vertreten.

Dies gilt nicht, wenn die Leiterin des Zentralamtes der Justizbehörde feststellt, dass die Maßnahmen des Influenzapandemieplans des HansOLG vom 26. Februar 2010 ergriffen werden sollen.

505

Der dienstjüngere ist vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Richter zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Hochschullehrer im zweiten Hauptamt und die abgeordneten Richter zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Dies gilt nicht für die abgeordneten Richter des 15. Zivilsenats für die Vertretung der Richter des 14. Zivilsenats und nicht für die Richter der Strafsenate. Der Vorsitzende ist erst nach den Beisitzern zur Vertretung heranzuziehen.

506

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Jedoch geht die Tätigkeit im Vergabesenat der in den Zivil- und Familiensenaten vor. Die Tätigkeit in den Staatsschutzsenaten und die Tätigkeit als Ermittlungsrichter gehen allen anderen Dienstgeschäften vor.

507

Sind der Vorsitzende und sämtliche Richter am OLG eines Senats verhindert, so ist abweichend von der obigen Regelung der dienstälteste nicht verhinderte Richter am OLG des Vertretungssenats zur Führung des Vorsitzes berufen. Ist jedoch ein Vorsitzender Richter zur Vertretung heranzuziehen, so ist er zur Führung des Vorsitzes berufen.

508

In den Zivil- und Familiensenaten sind Hochschullehrer im zweiten Hauptamt von der Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 21 f Abs. 2 S. 2 GVG ausgenommen.

509

Im **Senat für Baulandsachen** sind zunächst die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts jeweils zur Vertretung untereinander berufen. Ist eine Vertretung untereinander nicht möglich, so sind die Vertreter in der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge heranzuziehen.

510

Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern

In Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wirken abgeordnete Richter nicht mit.

511

Güterichter

1. Die Aufgaben des Güterichters i.S. der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden zugewiesen an
Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Pflaum,
Richterin am OLG Schaps-Hardt,
Richterin am OLG Steffens,
Richterin am OLG Schwandt,
Richterin am AG Dr. Hoffmann.
2. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt nach Absprache unter den Güterichtern.

512

Ergänzungsrichter

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind.

2. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des Hanseatischen Oberlandesgerichts berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalder Nächstjüngere berufen. Bei gleichem allgemeinem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt

- a) Beisitzer der Strafsenate,
 - b) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 6 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden zum Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden sind,
 - c) Richter, die nicht mit mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,
 - d) an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter, die einem Zivil- bzw. Familiensenat angehören,
 - e) Richter, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - f) Richter, die bereits als Ergänzungsrichter berufen waren.
3. Steht nach den oben genannten Kriterien kein Richter mehr als Ergänzungsrichter zur Verfügung, weil alle bereits einmal als Ergänzungsrichter berufen waren, wird so verfahren, als sei keiner von ihnen bereits als Ergänzungsrichter berufen gewesen. Die Berufung erfolgt dann in der in Ziff. 2 genannten Reihenfolge.
4. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

601

Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen:

- a) Die Sachen aus den Spezialgebieten sind im weitesten Sinne aufzufassen, so dass z.B. Streitigkeiten, in denen es sich um Verwertung des Patents, Patentgebühren, Beschwerden in Patentsachen, Regresse und dergleichen handelt, zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehören. Der Begriff Schiff-fahrtsunfälle umfasst alle mit der Schifffahrt in ursächlichem Zusammen-hang stehenden Unfälle. Der Begriff Straßenverkehrsunfälle umfasst nicht nur Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch diejenigen, die sich auf Privatstraßen oder im Gebiet des Hamburger Hafens ereig-net haben.

An die Spezialsenate gelangen auch Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte in solchen Sachen, in denen ein Senat auf Grund seiner Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat.

An die Spezialsenate gelangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Schiedsverfahren betreffend Anträge gem. § 1062 ZPO, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. II 6 und der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 5 zuständig ist.

- b) Handelt es sich bei den Streitigkeiten, in denen der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. II 1 a) oder b) seines Zuständigkeitskatalogs zuständig wäre, um Materien, die anderen Zivilsenaten als Spezialgebiete zugewiesen worden sind, so sind diese Senate zuständig.

602

Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate:

- a) Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Spezialzuständigkeit verschiedener Senate führen, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist.
- b) Eine Streitigkeit, die wegen der Spezialzuständigkeit eines Senates in diesen gelangt ist, begründet keinen Sachzusammenhang für weitere Sachen, die keine Spezialsachen sind.

Eine Streitigkeit, die wegen der Spezialzuständigkeit in einen der beiden

Bank- und Finanzsenate oder in einen der beiden Bausenate gelangt ist, kann allerdings nach den allgemeinen Regeln Sachzusammenhang für weitere Sachen begründen, soweit diese ebenfalls Spezialsachen sind. Dies gilt auch, soweit der 3. bzw. 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziff. 3 bzw. gemäß Rdnr. 205 Ziff. 2 zuständig sind. Dies gilt ferner, soweit der 4. bzw. 8. Zivilsenat gemäß Rdnr. 204 Ziff. II bzw. gemäß Rdnr. 208 Ziff. II zuständig sind.

Geht eine neue Streitigkeit ein, für die eine Spezialzuständigkeit eines Senates besteht, geht diese einer etwaigen Zuständigkeit eines anderen Senats wegen Sachzusammenhangs (vgl. Rdnr. 702) vor.

Steht eine neu eingehende Streitigkeit in Sachzusammenhang mit verschiedenen Sachen, für die bereits unterschiedliche Senate zuständig sind oder waren, ist hierfür derjenige Senat mit der ältesten Sache zuständig.

Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen:

- a) Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen sowie für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

Dies gilt nicht, wenn die Berufung vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird.

- b) Für Beschwerden über Entscheidungen des Landgerichts nach § 769 ZPO gilt Folgendes:
Hat das Landgericht als Gericht erster Instanz entschieden, so ist - soweit keine Spezialzuständigkeit durchgreift - der Senat zuständig, der im Turnus (vgl. Rdnr. 701 ff.) an der Reihe ist. Hat das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden, so ist der 6. Zivilsenat zuständig.
- c) Kommt bei Streitigkeiten, die dem 4. bzw. 8. Zivilsenat nach Ziffn. II 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen worden sind, eine Zuständigkeit des 1. Kartellsenats allein im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34 GWB a. F. in Betracht, so gehen die Spezialzuständigkeiten des 4. bzw. 8. Zivilsenats vor.
- d) Die Regelung in Rdnr. 702 über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gilt für die Streitigkeiten, die dem 14. und 15. Zivilsenat sowie dem 10. Zivilsenat nach Ziff. 3 und dem 9. Zivilsenat nach Ziff. II 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, entsprechend.

Für die Sachen, die nach Ziff. 3 in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats, jeweils nach Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 7. und 10. Zivilsenats, nach Ziff. 4 in die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats und nach Ziff. II 10 in die Zuständigkeit des 13. Zivilsenats fallen (Rdnrn. 202, 207, 210, 212, 213), gilt Rdnr. 711 entsprechend.

Verteilung der Zivilsachen im Turnus:

701

Grundsätze

1. Die nicht unter Rdnrn. 201 - 215 und 601 - 603 fallenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilsenate - mit Ausnahme des 16. und 17. Zivilsenats - verteilt (Turnus).

Der 3., 4., 5., 7., und 8. Zivilsenat scheidet - sofern sich aus den nachstehenden Regeln nichts Abweichendes ergibt - bei der turnusmäßigen Zuteilung von Beschwerden in Zivilsachen aus.

Der 2. Zivilsenat scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen aus.

In Sachen, in denen im 14. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

2. Berufungen und Beschwerden werden in getrenntem Turnus zugeteilt.
3. Die gemäß Rdnr. 201 Ziff. II 1, Satz 2 dem 1. Zivilsenat, Rdnr. 214 Ziff. II 2 dem 14. Zivilsenat, Rdnr. 211 Ziff. II 4, soweit sie Freigabeverfahren auf Antrag der Gesellschaft gem. § 246 a Aktiengesetz betreffen, dem 11. Zivilsenat sowie die gem. Rdnr. 213 Ziff. II 8 dem 13. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf die nach dem Turnus für Berufungssachen entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 202 Ziffn. 6 und 7, Rdnr. 206 Ziff. II 12 und Rdnr. 211 Ziff. II 5 dem 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die im AR-Register zu führen sind, werden auf die nach dem Turnus für Beschwerdesachen auf den 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 202 Ziff. 4 dem 2. Zivilsenat, 207 Ziff. 4 und 5 dem 7. Zivilsenat und Rdnr. 212 Ziff. 6 dem 12. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf den Turnus der UF-Sachen angerechnet.

Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO werden auf den Turnus für Berufungssachen angerechnet. Schiedssachen gemäß § 1062

Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO werden auf den Turnus für Beschwerdesachen angerechnet.

Die gemäß Rdnrn. 216 und 217 dem 16. bzw. 17. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden nach Maßgabe von Rdnr. 718 Ziff. 3 auf den Turnus der Strafsachen angerechnet.

Zivilsachen, die weder Berufungen noch Beschwerden sind und die auch nicht unter die besonderen Regelungen der vorstehenden Absätze von Ziff. 3 fallen, werden im U-Turnus verteilt.

4. Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten - bei Doppelnamen der erste Familienname - oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) sowie Vorsatzwörter (z.B. von der, van). Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes kommt nicht in Betracht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend; bei gleichem Vornamen geht die Rechtsmittelschrift vor, bei welcher die Klagschrift das frühere Datum trägt. Entsprechendes gilt in Beschwerdesachen. Im Übrigen ist entscheidend: Bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum.

702

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

1. Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig oder nach Eingang der Berufungsbegründung beendet worden ist, es sei denn, der Berichterstatler des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) gehört dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung in der neuen Sache nicht mehr an.

Diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zu Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

2. Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Le-

bensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

3. Liegt jedoch die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, wenn seit dem Eingang der Berufungsbegründung und der Verfassensakte mehr als drei Monate vergangen sind.

4. Zwischen Berufungen und Beschwerden besteht Sachzusammenhang nur, wenn das Beschwerdeverfahren einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein Prozesskostenhilfverfahren betrifft. Dieselbe Rechtssache betreffende Beschwerden sind auch dann an den mit der Berufung befassten Senat abzugeben, wenn ein Sachzusammenhang gemäß Satz 1 nicht begründet ist.
5. Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die turnusmäßig zu verteilenden Beschwerden fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.

Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit besteht, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter dieselbe Spezialzuständigkeit fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der über die erste Beschwerde entschieden oder noch zu entscheiden hat, es sei denn, der Berichterstatter für die erste Beschwerde gehört dem Senat zum Zeitpunkt des Eingangs der zweiten Beschwerde nicht mehr an. Die Regelung in Ziff.702 Nr.3 S.2 bleibt unberührt.

Sachzusammenhang im Sinne des Abs. 2 S.1 besteht auch zwischen Beschwerden in derselben Sache, die aus den unterschiedlichen Spezialzuständigkeiten des 4. und 8.Zivilsenats resultieren.

6. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, so ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen anderen Senat ausgesprochen. Sofern der Bundesgerichtshof keinen konkreten Senat bestimmt hat, ist die Sache unter Ausschluss des zuvor mit der Sache befassten Senats im Turnus zu verteilen. Die Regelung in Satz 1, 1. Halbsatz gilt auch, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Existiert der hiernach an sich zuständige Senat nicht mehr, so ist die Sache im Turnus zu verteilen, es sei denn, der aufgelöste Senat war als Hilfssenat oder a-Senat neben einem

noch bestehenden Senat eingerichtet worden. In diesem Fall ist der noch bestehende Senat zuständig.

7. Wiederauflebende Verfahren (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

703

Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes:

Fällt eine Sache einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene Senat wird - auch wenn es sich nicht um einen Abgabefall handelt - beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.

704

Anrechnung auf den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Das gilt nicht für die Zuteilung von Familiensachen im Verhältnis zu den übrigen Sachen.

705

Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln:

Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

706

Abweichungen vom Turnus:

1. Im Turnus werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

der 1. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 3. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 4. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,

der 5. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 6. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 4 Durchgängen dreimal,

der 8. Zivilsenat nach jeweils 2 Durchgängen dreimal

der 9. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 2 Durchgängen neunmal,

der 11. Zivilsenat erhält nach jeweils 48 Durchgängen eine zusätzliche Zuteilung,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang neunmal,

der 13. Zivilsenat nach jeweils 23 Durchgängen einmal,

der 14. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang einmal,

der 15. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang achtmal.

2. Senate, in denen Richter als Güterichter in Zivilsachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen. Der Senat wird auch dann im Turnus der Berufungssachen einmal übersprungen, wenn ein nicht in einem Familiensenat tätiger Richter als Güterichter in Familiensachen tätig wird.
3. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Beckmann nimmt an den Turnuszuteilungen des 15. Zivilsenats nicht teil.
4. Im Übrigen ist der Turnus mit Ausnahme der Beschwerden beim 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Zivilsenat sowie beim 2. Zivilsenat auch mit Ausnahme der Berufungen in Zivilsachen nach dem Stand vom 31. Dezember 2017 fortzuschreiben, d.h. bisher nicht ausgeglichene Abgaben sind vom ersten Turnus 2018 an auszugleichen, Zuteilungen über den Turnus 2017 hinaus und nicht wirksam gewordene Entlastungen der Turnuszuteilungen 2017 sind 2018 vorab gutzubringen.

707

Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

708

Interne Turnusse:

1. Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen:

Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 203 und 205 an den 3. und 5. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt.

Dabei werden die Sachen nach Rdnr. 203 Ziff. 3 und nach Rdnr. 205 Ziff. 2 im Wechsel auf beide Senate verteilt. Befindet sich einer der beiden Senate mit den auf den internen Turnus anzurechnenden Sachen gem. Rdnr. 203 Ziffn. 1 u. 2 sowie Rdnr. 205 Ziff. 1 im Vorlauf, wird er bei dieser Verteilung entsprechend der Höhe des Vorlaufs und zu Lasten des jeweils anderen Senates übersprungen.

2. Interner Turnus der Bausenate:

Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 204 I und 208 I an den 4. und 8. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt. Dabei erhält der 4. Zivilsenat fortlaufend und sich wiederholend von jeweils sieben eingehenden Sachen die 1., 3., 5. und 7. Sache und der 8. Zivilsenat die 2., 4. und 6. Sache.

3. Interner Turnus der Senate für Miete-, Erbbauzins- und Kostensachen:

Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 204 II Ziff. 1 bis 3 und 208 II an den 4. und 8. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt. Dabei erhält der 4. Zivilsenat fortlaufend und sich wiederholend von jeweils sieben eingehenden Sachen die 1., 3., 5. und 7. Sache und der 8. Zivilsenat die 2., 4. und 6. Sache.

709

Behandlung falsch eingetragener Eingänge:

Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich

in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Eingangsgeschäftsstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie - wiederum über die Eingangsgeschäftsstelle - an den tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt entsprechend den Regelungen für die Abgabe/Übernahme einer Sache innerhalb des Gerichtes (Rdnr. 705).

Verteilung der Familiensachen

710

Grundsätze:

Die Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Senate für Familiensachen verteilt (Turnus). UF-Sachen und WF-Sachen werden in getrenntem Turnus zugeteilt. Ergänzend finden Rdnrn. 701 und 703 entsprechende Anwendung; soweit danach Familien- oder sonstige Namen für die Zuteilung maßgeblich sind, ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Name - der betroffenen Familie entscheidend.

Für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, in denen in erster Instanz das Familiengericht entschieden hat, sind die Familiensenate nach Maßgabe des für sie geltenden Turnus zuständig.

Der 5. Senat für Familiensachen scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Familiensachen (UF- und WF-Sachen) aus.

In Sachen, in denen im 4. Senat für Familiensachen bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das jeweilige Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

711

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

Sämtliche denselben Personenkreis betreffende Verfahren werden von dem Senat für Familiensachen bearbeitet, bei dem die erste Sache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Gehört jedoch der Berichterstatter des ersten Verfahrens oder eines Folgeverfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache einem anderen Senat für Familiensachen an, so ist dieser zuständig. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist kein Sachzusammenhang i.S.v. Satz 1 oder 2 mehr gegeben. Als derselbe Personenkreis sind Personengruppen zu sehen, denen mindestens eine identische Person als Elternteil oder Ehegatte/Lebenspartner/in gem. § 1 Partnerschaftsgesetz angehört. In Gewaltschutzverfahren gilt ergänzend Rdnr. 702 Ziff. 6. Diese Regelungen gelten für vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Familiensachen entsprechend, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt. Sie gelten ferner entsprechend für Sachen, in denen nach § 39 IV AktenO verfahren worden ist. Die Regelung

in Satz 1 gilt nicht, wenn nach Anhängigkeit einer Familiensache eine weitere Familiensache eingeht, für die eine familienrechtliche Spezialzuständigkeit (Rdnr. 202 Ziff. 2. und Ziff. 5.c) 1. Alternative, Rdnr. 212 Ziff. 1.,3.,5.,7.) besteht. Diese Sache gelangt in die Zuständigkeit des für sie speziell zuständigen Senats.

Für den 5. Familiensenat werden aufgrund der vorstehenden Sachzusammenhangsregelungen keine neuen Zuständigkeiten begründet.

Beschleunigungsbeschwerden gemäß Rdnrn. 202 Ziff. 4 und 207 Ziff. 5 begründen keinen Sachzusammenhang.

712

Anrechnung auf den Turnus:

Rdnrn. 705 und 707 finden sinngemäß Anwendung.

713

Abweichungen vom Turnus:

1. Im Turnus der **Familiensachen** werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

Der 2. Zivilsenat nach jeweils 2 Durchgängen dreimal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang fünfmal;

der 12. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal,

2. Familiensenate, in denen Richter als Güterichter in Familiensachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der UF-Sachen einmal zusätzlich übersprungen. Der 2. Zivilsenat wird auch dann im Turnus der UF-Sachen einmal zusätzlich übersprungen, wenn ein Mitglied seines Senates als Güterichter in Zivilsachen tätig wird.

714

Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus

Die in den Rdnrn. 303 Ziff. 1., 3. und 4. und 304 Ziff. 1., 3. und 4. genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln abwechselnd auf den 3. und 4. Strafsenat verteilt. Dabei wird für Sachen, die sich auf einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens beziehen (erstinstanzliche Sachen) einerseits sowie alle übrigen Sachen andererseits jeweils ein gesonderter Turnus geführt (Turnus für erstinstanzliche Staatsschutzsachen und Turnus für sonstige Staatsschutzsachen).

Die nicht in Rdnrn. 301 - 307 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 1., 2., 5. und 6. Strafsenat verteilt (Turnus der allgemeinen Strafsachen). Die Zuteilung bemisst sich beim 1. und 2. Strafsenat nach der Anzahl der Richterpensen der dort geschäftsplanmäßig jeweils eingesetzten Richter einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt in den Senat. Richter mit einem Pensum von weniger als 25 % bleiben bei der Turnusverteilung unberücksichtigt.

Der 5. und der 6. Strafsenat nehmen regelmäßig mit jeweils einem richterlichen Pensum am Turnus der allgemeinen Strafsachen teil. Sofern dem 5. oder 6. Strafsenat zusätzlich ein abgeordneter Richter zur Erprobung zugewiesen wird, nimmt der jeweilige Senat für den Zeitraum der Abordnung in einem erhöhten Maße am Turnus teil, nämlich jeweils zusätzlich in dem Umfang, in dem der abgeordnete Richter dem Senat zugewiesen ist.

War oder ist der 2. Strafsenat in einem Verfahren nach seiner Spezialzuständigkeit (Rdnr. 302) tätig, so ist für weitere Anträge oder Rechtsmittel in derselben Sache der 1. Strafsenat zuständig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein An-

trag auf Ausschließung eines Verteidigers und weitere Anträge oder Rechtsmittel in der Sache gleichzeitig eingehen.

Hat ein Senat in einem Revisionsverfahren entschieden, so ist in dem dieselbe Sache betreffenden Wiederaufnahmeverfahren für weitere Anträge oder Rechtsmittel der 2. Strafsenat bei Vorbefassung des 1. oder 6. Strafsenats, der 5. Strafsenat bei Vorbefassung des 2. Strafsenats und der 1. Strafsenat bei Vorbefassung des 3. oder 5. Strafsenats zuständig.

In Sachen, in denen im 16. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet der 2. Strafsenat bei der turnusmäßigen Zuteilung des Ausgangsverfahrens aus.

715

Bei der Turnuszuteilung gilt Folgendes:

Am 1. Januar beginnt der jeweilige Turnus bei dem Senat, der am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Vorträge werden dabei jeweils angerechnet.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

1. In Revisionsachen entscheidet der Name des Revisionsführers bzw. bei Revision der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers oder des Privatklägers der Name des Revisionsgegners, bei mehreren Revisionsführern oder Revisionsgegnern der Name des ersten im Urteilsrubrum genannten Revisionsführers oder Revisionsgegners.
2. In Ws-Sachen entscheidet der Name des ersten im Beschlussrubrum genannten Beschuldigten. Das gilt entsprechend für Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers oder Privatklägers.
3. Bei Beschwerden von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (§ 304 Abs. 2 StPO) entscheidet der Name des Beschwerdeführers.
4. In Sachen gemäß Rdnr. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 entscheidet der Name des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

716

Zuständigkeit bei Vorbefassung

War ein Senat bereits mit einer Sache befasst, so gelangen weitere Rechtsmittel oder Anträge desselben oder anderer Beschwerdeführer sowie die Haftprüfungen an diesen Senat; waren bereits mehrere Senate mit einer Sache befasst, so gelangt die neue Sache an den zuletzt mit der früheren Sache befassten Senat. Liegt jedoch die Entscheidung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Die Zuständigkeiten für erstinstanzliche Hauptverfahren bleiben unberührt.

717

Ein Senat war bereits mit einer Sache befasst, wenn

- a) die frühere und die neue Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden – außer im Verhältnis zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren –, wobei in Fällen der Verfahrensverbindung auch das Js-Aktenzeichen der einbezogenen Sache und – im Verhältnis von Vollstreckungsverfahren untereinander – in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Rechtsfolgenbestimmung nach § 31 Abs. 2 JGG auch das Js-Aktenzeichen des die einbezogene Strafe bzw. das einbezogene Urteil betreffenden Verfahrens eine Vorbefassung begründet, oder
- b) in den Verfahren, die Straftaten der §§ 123 bis 131 StGB betreffen, den weiteren Anträgen, Beschwerden oder Haftprüfungen ganz oder teilweise derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. In den Fällen des § 129 StGB erfasst der Sachzusammenhang auch Teilnehmer an den Straftaten, die Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeworfen werden.
- c) Für Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG gilt als Js-Aktenzeichen gemäß Ziff. a) das der Vollstreckungsgrundlage.
- d) Abweichend zu lit. a) begründet in Verfahren gemäß Rdnrn. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 ein früherer Eingang im Turnus für sonstige Staatsschutzsachen keine Vorbefassung im Verhältnis zu einer erstinstanzlichen Sache.

718

Anrechnung auf den Turnus:

1. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den jeweiligen Turnus anzurechnen.
2. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Zuteilung mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat

doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung von Verfahren.

3. Der 1. bzw. 2. Strafsenat werden nach Eingang einer Sache gemäß Rdnr. 217 bzw. Rdnr. 216 im Turnus der Strafsachen jeweils zweimal übersprungen.
4. Jeder beim Ermittlungsrichter I oder II oder den Vertretern der Ermittlungsrichter neu eingehende Antrag wird dem Strafsenat, dem der Ermittlungsrichter angehört, im Turnus als Eingang zugute gebracht.
5. Rdnr. 709 Abs. 1 gilt entsprechend.

Allgemeine Richtlinien

1. Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer und Kartellbeschwerden gemäß § 63 GWB sowie Landwirtschaftssachen sind im Berufungsturnus zu verteilen.

Fideikommissachen sind als Berufungssachen zu behandeln. Das gleiche gilt für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Vorlagebeschlüsse des Landgerichts über Rechtsfragen in Kartellsachen gemäß § 83 GWB, Verfahren nach §§ 304 ff AktG, Landwirtschaftssachen, erstinstanzliche Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer, Restitutionsklagen und erst in der Berufungsinstanz anhängig werdende Arreste oder einstweilige Verfügungen. Sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführte Rechtssachen, die nach der Aktenordnung weder als U-, noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt.

2. Bei im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdenden Änderungen der Turnuszuteilung von Zivil- und Familiensachen werden bis zu dem Zeitpunkt der Änderung nicht wirksam gewordene Entlastungen gutgebracht.
3. Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben.

Die Zuteilung der bis zur Abgabe dieser Sache eingegangenen und turnusgemäß verteilten Sachen bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache in einen falschen Turnus (z.B. UF statt WF) gelangt und neu zu verteilen ist.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Sachen, die nicht Familiensachen sind und in denen die Rüge der Unzuständigkeit nicht erhoben wird oder nicht mehr erhoben werden kann, entscheidet auf Grund interner Abgabe der Zivilsenat, an den in seiner Eigenschaft als Familiensenat die Sache im Turnus der Familiensachen gelangt ist, es sei denn, die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats ist gegeben.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

4. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder nach Erlass eines Hinweises gem. § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO ist - außer in Familiensachen - eine Abgabe ausgeschlossen; unberührt hiervon bleibt die Sonderrege-

lung bei Erhebung des Kartelleinwandes. Im Übrigen ist die Rückgabe in den Turnus ausgeschlossen, wenn seit Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind; unberührt bleibt die Möglichkeit, auch noch nach Ablauf dieser Frist eine Sache im Hinblick auf eine Sonderzuständigkeit an einen anderen Senat abzugeben.

5. Bei Sachen, die vor dem 1. Januar 2018 an das Hanseatische Oberlandesgericht gelangt sind oder gelangen, bleibt die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Zuständigkeitsregelung auch dann bestehen, wenn nach dieser Geschäftsverteilung ein anderer Senat zuständig ist.

Hamburg, den 11. Dezember 2017

Erika Andreß

900

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan

901 Es ist Vorsorge getroffen, dass Rechtsmittelschriften in Zivil- und Familiensachen und die vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen vorbezeichneter Art nicht bei den Senatsgeschäftsstellen, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer Nr. 105, einlaufen.

Ferner ist Vorsorge getroffen, dass Straf- und Bußgeldsachen nicht bei der Geschäftsstelle der Strafsenate, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen.

902 Alle eingehenden Sachen werden sofort mit dem Datumstempel und einem Vermerk über die Uhrzeit versehen. Daneben werden sie - täglich mit 1 beginnend - getrennt nach Berufungen und Beschwerden nummeriert. Gehen Sachen gleichzeitig ein, erhalten sie die gleiche Kennziffer, und zwar unter Hinzufügung der Anzahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen als Klammerzahl.

Bei Eingängen in Straf- und Bußgeldsachen wird nicht zwischen Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Eingängen unterschieden.

Randnummern 903 ff. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Strafsachen Eilsachen und daher vorrangig zu verteilen sind.

903 Der Kennziffer wird das Namenszeichen der mit besonderer Verfügung bestellten Mitarbeiterin beigefügt.

904 Die Nummerierung geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes sowie ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze, Beschwerdebegründungen oder Prozesskostenhilfesuche und eines ihnen beiliegenden Urteils oder Beschlusses.

905 Der mit der Verteilung beauftragte Beamte ist angewiesen, ausschließlich in der Reihenfolge der Kennziffern zuzuteilen, und zwar wie folgt:

906 Zunächst werden die - unabhängig vom Turnus - bestimmten Senaten zugewiesenen Sachen ausgesondert, registriert und zugeteilt.

907 Dann werden die verbliebenen Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern unter Berücksichtigung der Verteilungsgrundsätze registriert und turnusgemäß verteilt.

- 908** Jede Sache erhält eine aus einer römischen Zahl (Kennzeichnung für den Senat) und arabischen Zahlen bestehende Kennzeichnung. Die erste arabische Zahl zeigt die laufende Nummer der auf den Senat entfallenden Sachen, die zweite arabische Zahl den jeweiligen Turnus an.
- 909** Die erste arabische Zahl wird rot geschrieben, wenn es sich um eine aus Sondergebieten zugeteilte Sache handelt.
- 910** Zurückverwiesene Sachen, die das vormalige Aktenzeichen behalten, erhalten als Kennzeichnung im Verteilungsregister und in der Verteilungsliste die Buchstaben ZV.
- 911** Die Verteilung ist von dem mit der Verteilung beauftragten Beamten in einer Liste nach dem beigefügten Verteilungsschema und in einem Verteilungsregister (getrennt nach Berufungen und Beschwerden) nachzuweisen und von der Geschäftsleitung und von den mit besonderer Verfügung bestellen Prüfungsbeamten - ebenso wie die Kennziffervergabe - unangekündigt stichprobenartig zu prüfen.

Die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird dafür Sorge tragen, dass das vergebene Aktenzeichen Dritten nicht mitgeteilt wird, solange daraus noch Schlüsse gezogen werden können, an welchen Senat die nächste zu verteilende Sache gelangt.

Hamburg, den 11. Dezember 2017

Erika Andreß